

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
an kommunale Körperschaften im Rahmen der EU-Strukturförderung "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB) 2007-2013 - Bereich EFRE (ANBest-K RWB-EFRE)**

Die ANBest-K RWB-EFRE enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die darin enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter sowie bei Investitionen in Infrastrukturen anfallende direkte Nutzungsabgaben und Einnahmen aus Verkauf, Verpachtung bzw. Vermietung von Grundstücken und Gebäuden und die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.
Soweit Nettoeinnahmen im Zeitraum der Zweckbindungsfrist im Rahmen des Vorhabens anfallen, wurden diese vom Zuwendungsempfänger kalkuliert und von der Bewilligungsstelle im Zuwendungsbescheid berücksichtigt. Soweit die tatsächlichen Nettoeinnahmen im Zeitraum der Zweckbindungsfrist von den bei Antragstellung kalkulierten Nettoeinnahmen signifikant abweichen, ist dies der Bewilligungsstelle zeitnah mitzuteilen.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zu Grunde liegenden Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur abgewichen werden, soweit die Abweichung baufachlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms führt.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie anteilig für tatsächlich getätigte Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks (zuwendungsfähige Ausgaben) verwendet wird (vgl. Nr. 8 Verwendungsnachweis). In der Anforderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Teilbeträge von weniger als 10 000 Euro werden nicht ausgezahlt.

- 1.6 Zuwendungen von nicht mehr als 25 000 Euro werden erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- 1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2 Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel

- 2.1 Wenn nach der Bewilligung
- sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
 - sich die zu Grunde gelegten Einnahmen (z.B. die bei Investitionen in Infrastrukturen anfallenden Nutzungsabgaben und Einnahmen aus Verkauf, Verpachtung bzw. Vermietung von Grundstücken und Gebäuden und die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt) erhöhen oder
 - neue Deckungsmittel hinzutreten,
- ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge - ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen - zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vorhundertersatz oder dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 2.2 Wenn in den Fällen der Nr. 2.1 auch nach einer Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindegewirtschaftsrecht anzuwendenden Vergabevorschriften, die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und, wenn die Zuwendung 25 000 Euro übersteigt, die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) zu beachten.
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - (BGBl. 2005 Teil I S. 2114) und der Vergabeverordnung (VgV), den Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn

5.1.1 er nach Antragstellung/Bewilligung bzw. nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,

5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen; hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel (vgl. insbesondere Nr. 2),

5.1.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.1.4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5.2 Bei Baumaßnahmen mit einer Rechnungslegung gemäß Nr. 7.2 ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die ihm vom Zuwendungsgeber ggf. benannte baufachtechnische Dienststelle rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

5.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit über den Stand der materiellen und finanziellen Indikatoren des Projekts Auskunft zu erteilen (Soll- und Ist-Daten). Das von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellte Soll-Indikatorenformular ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Das Ist-Indikatorenformular ist - vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Zuwendungsbescheid - spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme bzw. Inbetriebnahme der Einrichtung der auszahlenden Stelle zu übermitteln.

6 Publizität

- 6.1 Die Vorgaben über Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Merkblatt in der Anlage A zu diesen Nebenbestimmungen sind einzuhalten.

7 Rechnungslegung bei Baumaßnahmen

- 7.1 Der Zuwendungsempfänger muss durch eine Baurechnung (vgl. Nr. 7.2) Rechnung legen. Besteht die Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 7.2 Die Baurechnung besteht aus
- 7.2.1 dem Sachbuch (§ 28 GemKVO) oder dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids); eine gesonderte Buchführung ist nicht erforderlich, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die Baumaßnahme von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen werden, die Nachweise den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechen und zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden können;
- 7.2.2 den Rechnungsbelegen,
- 7.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 7.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 7.2.5 den baurechtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 7.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 7.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 7.2.8 der Gegenüberstellung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts mit der Flächenberechnung des Zuwendungsantrags.
- 7.3 Die Rechnungslegung durch eine Baurechnung ist nicht erforderlich,

- 7.3.1 wenn der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Kosten- und Finanzierungsplans nicht unterschreiten wird, oder
- 7.3.2 wenn die für die Baumaßnahme von Bund und Ländern bewilligten Zuwendungen zusammen 500 000 Euro nicht übersteigen.

8 Verwendungsnachweis

- 8.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis),
- 8.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Beizufügen ist ggf. eine Prüfbescheinigung der Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers gem. Nr. 9.2.
- 8.3 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 8.4 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Auf den vorherigen Sachbericht kann Bezug genommen werden, wenn dieser die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis auch für den neuen Bewilligungszeitraum zutreffend darstellt. Daneben ist die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.
 - 8.4.1 Soweit baufachtechnische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
 - 8.4.2 Bei Baumaßnahmen besteht der Sachbericht aus der Erklärung, wann die Baumaßnahme begonnen und wann sie abgeschlossen wurde, sowie aus der Zusicherung, dass die Baumaßnahme entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen durchgeführt worden ist. Abweichungen im Rahmen der Nummer 1.3 sind gegebenenfalls besonders zu erläutern. Die Erfüllung von im Zuwendungsbescheid besonders festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen ist nachzuweisen.
- 8.5 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungs-

plans auszuweisen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine Belegliste gemäß dem Muster in Anlage B beizufügen. Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen. Skontobeträge sind von den Rechnungsbeträgen abzuziehen, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden.

- 8.6 Bei Baumaßnahmen ist als zahlenmäßiger Nachweis eine den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Berechnung entsprechend Nr. 7.2.8 beizufügen. In der Darstellung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Einnahmen besonders zu kennzeichnen. Die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben ist den Deckungsmitteln (vgl. auch Nr. 1.2) gegenüberzustellen.
- 8.7 Bei Auszahlung von Zuschüssen in Teilzahlungen ist für jede Teilzahlung ein Zwischennachweis mit zahlenmäßigem Nachweis gemäß Nr.8.5 vorzulegen.
- 8.8 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die Zuwendung an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger weitergeben, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P- RWB-EFRE) aufbewahren und ihm gegenüber Verwendungsnachweise mit Belegen und Verträgen entsprechend den ANBest-P RWB-EFRE erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 8.1 beizufügen.
- 8.9 Der Zuwendungsempfänger hat, unbeschadet anderer Regelungen, alle Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen als Originale oder als mit den Originalen übereinstimmend bescheinigten Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern mindestens bis zum 31.12.2021 aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.
- 8.10 Der Zuwendungsempfänger und alle sonstigen an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Stellen hat, unbeschadet anderer Regelungen, über alle Finanzvorgänge des Vorhabens gesondert Buch zu führen oder für diese Finanzvorgänge einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, so dass sie sich eindeutig dem Vorhaben zuordnen lassen.

9 Prüfung der Verwendung

- 9.1 Der Zuwendungsgeber und die Europäische Kommission sowie der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten) anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung - auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Bewertung bzw. Erfolgskontrolle - durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte bzw. Bevollmächtigte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 8.8 sind diese Rechte auch den Dritten gegenüber auszubedingen.
- 9.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 9.3 Der Rechnungshof Baden- Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

10 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 10.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 10.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 10.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn der Zuwendungsempfänger
- 10.3.1 die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
- 10.3.2 andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 10.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel nach Nr. 2).

- 10.5 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (derzeit fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB; vgl. auch § 49a LVwVfG).
- 10.6 Werden Zuwendungen nicht für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiteren Auflagen (z.B. Berücksichtigung von Eigenmitteln und Einnahmen nach Nr. 1.2) verwendet und wird der Zuwendungsbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden (derzeit fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB; vgl. auch § 49a LVwVfG und Nr. 10.5). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

11 Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

- 11.1 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.
- 11.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.